

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 122.

Dresden, am 30. April

1851.

Hundertvierundzwanzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer am 9. April 1851.

Inhalt:

Vortrag von Seiten der ersten Deputation, die zwischen den Beschlüssen beider Kammern obwaltenden Differenzen hinsichtlich der Berathung des königl. Decrets, die Aufhebung der Grundrechte betreffend, (die §§. 2, 3 und 4 betr.) — Berathung darüber und Beschlussfassung. — Mittheilung des Staatsministers v. Friesen, die der Staatsregierung zu ertheilende Ermächtigung hinsichtlich der die Ausübung der Jagd, die Bildung von Jagdrevieren u. zu treffenden Bestimmungen. — Berathung darüber und über den Antrag des Abg. Haberkorn zu Punkt 1 der Ermächtigung. Beschlussfassung. —

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers D. Schinsky, sowie von 59 Mitgliedern.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Ich bitte, Ihre Plätze einzunehmen. Da das Protocoll der letzten Sitzung bereits gelesen worden ist, auch kein Eingang weiter bei der Hauptregistrande stattgefunden hat, so können wir sogleich zum Gegenstande der heutigen

Tagesordnung

übergehen, und ich ersuche den Herrn Abg. Schäffer, uns Vortrag zu geben über die Vereinigung bezüglich der Grundrechte.

Referent Abg. Schäffer: Was den Gesetzentwurf, die Aufhebung der die Publication der Grundrechte betreffenden Verordnung vom 2. März 1849 anlangt, so haben sich, nachdem diese Angelegenheit auch in der ersten Kammer berathen worden ist, zwischen beiden Kammern noch einige Differenzen herausgestellt. Ueber §. 1 ist in beiden Kammern Einverständnis, ein solches Einverständnis waltet aber nicht vor in Betreff von §. 2; in Betreff dieser Paragraphe war von Seiten der Deputation bereits ein Vorschlag gemacht worden, welcher Seiten der ersten Kammer dahin ging: „Mit Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849, die Publication der Grundrechte betreffend, treten alle bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen, auf welche sich die §§. 8, 10 und 11 der Grund-

rechte beziehen, wieder in Kraft.“ Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß die §. 2 dieses Gesetzentwurfes sich dahin ausspricht, daß ungeachtet der Aufhebung der Grundrechte doch die §§. 8, 10 und 11, welche handeln über die Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung und über das Briefgeheimniß, aufrecht erhalten werden sollen; es fand diese Fassung, wie sie im Entwurfe enthalten ist, in der ersten Kammer Anstoß, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil es noch andere Paragraphen geben dürfte, die auch hiermit in Verbindung zu bringen seien, und daher diese Fassung, die die Gesetvorlage enthält, nicht ausreichend und umfassend genug erscheine. Man war daher vielmehr der Ansicht, diese ganze Paragraphe in Wegfall zu bringen und einen Antrag an die Regierung zu richten, welcher dahin ging, es möchten auf dem Verordnungswege alle Zweifel, die aus der Aufhebung der Grundrechte hervorgehen, beseitigt werden. Mit diesem Antrage, da er der Deputation gerade um so weniger gefährlich erschien,

(Staatsminister v. Friesen tritt ein.)

hat sich die Deputation einverstanden erklärt, und zwar auch aus dem Grunde, weil diese Bestimmungen, wie sie die Grundrechte in §§. 8, 10 und 11 enthalten, zu manchen Unsicherheiten im strafrechtlichen Verfahren bereits Anlaß gegeben haben. Sie betreffen vorzüglich die Haussuchung, welche zeitlich auf dem Lande ebenfalls stattgefunden hat, und wir Alle wissen, daß in dieser Beziehung die Grundrechte nicht allemal so streng gehandhabt worden sind, wie es eigentlich der Fall hätte sein müssen. Es ist also der Antrag, welchen die Deputation der Kammer zu erkennen gegeben hat, dahin gerichtet, §. 2 des Gesetzes, die Aufhebung der die Publication der Grundrechte betreffenden Verordnung vom 2. März 1849, in das Gesetz nicht aufzunehmen, dagegen zu dem Antrage sich zu vereinigen, welcher folgendergestalt gefaßt ist: „§. 2 abzulehnen und der Regierung die Ermächtigung in der ständischen Schrift zu ertheilen, die durch die Aufhebung der Grundrechte entstehenden Zweifel im Verordnungswege zu erledigen.“ Es ist also das, was hier durch das Gesetz in wenig ausreichendem Maße hat erreicht werden sollen, nunmehr durch den Antrag, welcher in die ständische Schrift niedergelegt werden soll, in einer weiteren Ausdehnung aufgestellt worden, und es schien daher der Deputation sehr angemessen, den Zweifel, der durch die Fassung der §. 2 entstehen kann, zu beseitigen, weshalb sie der geehrten Kammer empfiehlt, sich mit dem Antrage, den